
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



31. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 23.02.2024

Nummer 04

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Sitzung des Kreisausschusses am 14.02.2024 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses 3
- Bekanntmachung – Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) 4-13
- Sitzung des Kreistages am 21.02.2024 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages 14-16
- Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald 17-27

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- Bekanntmachung der 15. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAB am 14.03.2024 28
- Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2024 29

Kommunaler Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" (KAEV)

- Einladung zur nicht-öffentlichen Sitzung des Verbandsausschuss des KAEV am 06.03.2024, um 15:00 Uhr 30
- Einladung zur nicht-öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des KAEV am 06.03.2024, um 16:30 Uhr 31

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

<p style="text-align: center;">ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD</p>
--

**Sitzung des Kreisausschusses am 14.02.2024
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses -**

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 14.02.2024 im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst: In die entsprechenden Vorlagen des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1 Genehmigung einer Dienstreise nach Vantaa (Finnland)

Der Kreisausschuss genehmigt die Dienstreise von Herrn Dr. Franzke vom 15. - 17.05.2024 nach Vantaa (Finnland) zur Vollversammlung des Airport Regions Council (ARC).

**Bekanntmachung – Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge nach
§ 12 Absatz 1 Satz 2 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches
des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe –
(Kindertagesstättengesetz – KitaG)**

Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 12 Absatz 1 Satz 2 KitaG mit den kreisangehörigen Kommunen.

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) und hat als solcher mit allen kreisangehörigen Kommunen nach dem als Anlage beigefügten Vertragsmuster wort- und inhaltsgleiche öffentlich-rechtliche Verträge nach § 12 Absatz 1 Satz 2 KitaG abgeschlossen. Damit verpflichten sich die folgenden kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter, in ihrem Gebiet die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten, für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen:

das Amt Lieberose/Oberspreewald,
das Amt Schenkenländchen für die amtsangehörige Gemeinde Groß Köris,
das Amt Schenkenländchen für die amtsangehörige Gemeinde Halbe,
das Amt Schenkenländchen für die amtsangehörige Stadt Märkisch Buchholz,
das Amt Schenkenländchen für die amtsangehörige Gemeinde Schwerin,
das Amt Schenkenländchen für die amtsangehörige Gemeinde Teupitz,
das Amt Unterspreewald,
das Amt Unterspreewald für die amtsangehörige Gemeinde Schlepzig,
die Gemeinde Bestensee,
die Gemeinde Eichwalde,
die Gemeinde Heideblick,
die Gemeinde Heidensee,
die Gemeinde Märkische Heide,
die Gemeinde Schönefeld,
die Gemeinde Schulzendorf,
die Gemeinde Zeuthen,
die Stadt Königs Wusterhausen,
die Stadt Lübben,
die Stadt Luckau,
die Stadt Mittenwalde und
die Stadt Wildau.

Die öffentlich-rechtlichen Verträge nach § 12 Absatz 1 Satz 2 KitaG sind zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Sie ersetzen jeweils die mit allen kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Dahme-Spreewald im Jahr 2004 geschlossenen und zuletzt im Jahr 2020 überarbeiteten öffentlich-rechtlichen Verträge gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 KitaG.

Lübben,

In Vertretung

Stefan Wichary
Beigeordner und Dezernent
Dezernat für Soziales, Jugend, Gesundheit und Kultur

Anlage: Vertragsmuster

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Landkreis Dahme-Spreewald, vertreten durch den Landrat,
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

- im Folgenden „der Landkreis“ -

und

- im Folgenden „die kreisangehörige Kommune“ -

Präambel

Der Landkreis ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 69 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) i. V. m. § 1 Absatz 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG). Gemäß §§ 24, 26, 86 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII i. V. m. §§ 1, 12 Absatz 1 Satz 1 KitaG hat der Landkreis den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich zu gewähren und die Kindertagesbetreuung zu gewährleisten.

Der kreisangehörigen Kommune obliegt nach § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Kinderbe-treuungseinrichtungen. Gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 und 2 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstätten-gesetz – KitaG) ist sie zur Finanzierung der in der Bedarfsplanung benannten Einrichtungen verpflichtet.

Auf Grundlage des § 122 BbgKVerf und gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 KitaG können sich kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen; die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt.

Der Landkreis und die kreisangehörige Kommune schließen auf der Grundlage der §§ 12 Absatz 1 Satz 2, 22 KitaG i. V. m. § 53 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Rechtsanspruchsprüfung

(1) Die kreisangehörige Kommune prüft und bescheidet den Umfang des Rechtsanspruchs auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII i. V. m. § 1 KitaG im Einzelfall für folgende Kinder:

1. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und
2. Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung mit einer gewünschten Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich bzw. mehr als 30 Stunden wöchentlich und
3. Kinder von der Einschulung bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe mit einer gewünschten Betreuungszeit von mehr als 4 Stunden täglich bzw. mehr als 20 Stunden wöchentlich und
4. Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe.

Wird seitens des Kindes zur Erfüllung des Rechtsanspruchs die in § 1 Absatz 3 Satz 1 KitaG normierte Mindestbetreuungszeit (6 Stunden für Kinder im Alter bis zur Einschulung/4 Stunden für Kinder im Grundschulalter) in Anspruch genommen, ist eine Bescheidung des Rechtsanspruchs nicht erforderlich. Die kreisangehörige Kommune kann dem anspruchsberechtigten Kind über die Inanspruchnahme der Mindestbetreuungszeit eine Bescheinigung ausstellen.

(2) Die kreisangehörige Kommune prüft und bescheidet das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII auf Aufnahme des Kindes in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb des eigenen Wohnortes im Einzelfall.

(3) Der Landkreis ist Widerspruchsbehörde und entscheidet über Widersprüche gegen die Verwaltungsakte der kreisangehörigen Kommune im Sinne der Absätze 1 und 2, soweit die kreisangehörige Kommune den Widersprüchen nicht bereits selbst durch Erlass eines Bescheides abgeholfen hat. Bei Nichtabhilfe übersendet die kreisangehörige Kommune die Unterlagen vollständig und innerhalb von 14 Tagen an den Landkreis. Die kreisangehörige Kommune begründet gegenüber dem Landkreis, weshalb Sie dem Widerspruch nicht abgeholfen hat.

§ 2 Umsetzung des Rechtsanspruchs

(1) Die kreisangehörige Kommune entscheidet über die Art der Erfüllung des nach § 1 Absatz 1 geprüften Rechtsanspruchs im Einzelfall unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote im Sinne von § 1 Absatz 4 KitaG. Das anspruchsberechtigte Kind soll spätestens 3 Monate nach Antragseingang sowie spätestens 3 Monate vor dem

gewünschten Aufnahmezeitpunkt eine Zwischenmitteilung zum Stand seines Antrags erhalten.

- (2) Kann dem anspruchsberechtigten Kind zum gewünschten Aufnahmedatum im Zuständigkeitsbereich der kreisangehörigen Kommune kein bedarfserfüllendes Betreuungsangebot unterbreitet werden, hat die kreisangehörige Kommune spätestens 1 Monat vor dem gewünschten Aufnahmedatum einen rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid zu erlassen. Hat die kreisangehörige Kommune keine Kenntnis über die freien Platzkapazitäten von Kindertagesbetreuungseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich, welche von freien Trägern betrieben werden, so ist der Ablehnungsbescheid auf die bedarfserfüllenden Betreuungsangebote in Trägerschaft der kreisangehörigen Kommune zu beschränken.
- (3) Der Landkreis ist Widerspruchsbehörde und entscheidet über Widersprüche gegen die Verwaltungsakte der kreisangehörigen Kommune im Sinne des Absatz 2, soweit die kreisangehörige Kommune den Widersprüchen nicht bereits selbst durch Erlass eines Bescheides abgeholfen hat. Bei Nichtabhilfe übersendet die kreisangehörige Kommune die Unterlagen vollständig und innerhalb von 14 Tagen an den Landkreis. Die kreisangehörige Kommune begründet gegenüber dem Landkreis, weshalb Sie dem Widerspruch nicht abgeholfen hat.

§ 3 Kindertagespflege

- (1) Die kreisangehörige Kommune vermittelt Kindertagespflegepersonen.
- (2) Die kreisangehörige Kommune finanziert die Kindertagespflege gemäß KitaG i. V. m. der Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die kreisangehörige Kommune übernimmt die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge und des Essengelds auf Grundlage des KitaG i. V. m. der Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagespflegestelle (Kindertagespflegebeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Bedarfsplanung

- (1) Der Landkreis erstellt auf Grundlage der Gesamtverantwortung nach § 79 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 12 Absatz 3 KitaG unter Mitwirkung und im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den kreisangehörigen Kommunen einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung und schreibt diesen fort.

- (2) Der Bedarfsplan bildet die Grundlage für die Schaffung und den Erhalt von Kindertagesbetreuungsplätzen. Der Bedarfsplan weist die Einrichtungen aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII i. V. m. § 1 KitaG als erforderlich erachtet werden. Soweit im Bedarfsplan Defizite ausgewiesen werden, stellen diese die zukünftig erforderlichen Plätze zur Umsetzung des Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII i. V. m. § 1 KitaG dar.
- (3) Die im Bedarfsplan ausgewiesenen Defizite sollen fortlaufend im Wege eines Monitorings aktualisiert werden. Hierzu findet ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Landkreis und der kreisangehörigen Kommune statt.

§ 5 Sicherstellung der erforderlichen Kindertagesbetreuungsplätze

- (1) Die kreisangehörige Kommune steuert die Umsetzung des in § 4 genannten Bedarfsplans. Dabei können die nach dem Bedarfsplan erforderlichen Plätze durch Kindertagesbetreuungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in freier Trägerschaft, durch Kindertagespflege und andere bedarfserfüllende Angebote sichergestellt werden.
- (2) Die Verpflichtung der kreisangehörigen Kommune nach Absatz 1 besteht neben den Pflichten aus § 2 Absatz 2 BbgKVerf und § 16 Absatz 3 Satz 1 und 2 KitaG und geht insofern darüber hinaus.
- (3) Kann die kreisangehörige Kommune in absehbarer Zeit den Bedarfsplan nicht gemäß Absatz 1 umsetzen und ist dadurch die Erfüllung der Rechtsansprüche gemäß § 2 Absatz 1 nicht möglich, hat die kreisangehörige Kommune dies unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Der Landkreis eröffnet innerhalb von zwei Wochen nach der Anzeige ein Konsultationsverfahren nach Absatz 5.
- (4) Der Landkreis kann das Konsultationsverfahren nach Absatz 5 auch dann eröffnen, wenn er durch Widerspruchs- und/oder Klageverfahren mit der Forderung zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Platzes in der Kindertagesbetreuung den begründeten Eindruck hat, dass die kreisangehörige Kommune der Verpflichtung aus Absatz 1 nicht nachkommt. In diesem Fall zeigt der Landkreis der kreisangehörigen Kommune unter Begründung seiner Entscheidung nach Satz 1 die Eröffnung des Konsultationsverfahrens an.
- (5) Im Konsultationsverfahren hat die kreisangehörige Kommune schriftlich darzulegen, welche Maßnahme sie zur Umsetzung des Bedarfsplans bereits ergriffen hat und/oder innerhalb der nächsten 12 Monate zu ergreifen beabsichtigt. Der Landkreis und die kreisangehörige Kommune erörtern auf dieser Grundlage Unterstützungsmöglichkeiten des Landkreises. Der Landkreis entscheidet innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Konsultationsverfahrens, ob und in welchem Umfang die kreisangehörige

Kommune Unterstützung bei der Umsetzung des Bedarfsplans erhält. Die Unterstützung wird vom Landkreis für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren gewährt.

§ 6 Kosten

- (1) Wird aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 1 Absatz 2 ein Kind mit Wohnort im Gebiet der kreisangehörigen Kommune außerhalb des eigenen Wohnorts in eine Kindertagesbetreuungseinrichtung außerhalb des Bundeslands Brandenburg aufgenommen, hat die kreisangehörige Kommune hierfür einen Kostenausgleich zu zahlen. Dieser wird seitens des Landkreises in Höhe des Zuschusses zum notwendigen pädagogischen Personal gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 KitaG in seiner jeweils gültigen Fassung erstattet, soweit der Landkreis der kreisangehörigen Kommune vorgenannten Zuschuss gezahlt hätte, wenn das Kind im Gebiet der kreisangehörigen Kommune untergebracht worden wäre. Die Zahlung erfolgt quartalsweise.
- (2) Für die Übernahme der Aufgabe Kindertagespflege gemäß § 3 erhält die kreisangehörige Kommune die Kosten der für die Kindertagespflegeperson entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwands. Die Kosten werden gemäß §§ 16 Abs. 4, 18 Abs. 1 KitaG i. V. m. Ziffer 3.6 der Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald in der jeweils gültigen Fassung ausgeglichen. Die Zahlung erfolgt quartalsweise.
- (3) Die kreisangehörige Kommune erhält vom Landkreis einen Ausgleich des Verwaltungsaufwands für die übertragenen Aufgaben, namentlich für die Prüfung und Umsetzung des Rechtsanspruchs (§§ 1 Absatz 1 und 2, 2 Absatz 1 und 2 dieses Vertrages), die Übernahme der Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege (§ 3 dieses Vertrages) sowie die Sicherstellung der erforderlichen Kindertagesbetreuungsplätze (§ 5 Absatz 1 dieses Vertrages). Der Erstattungsbetrag errechnet sich aus den Personalkosten einer Kraft im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst der fünften Entwicklungsstufe der Entgeltgruppe 8 des jeweils geltenden Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (Kommunen) und ein zusätzlicher Gemeinkostenanteil von 20 Prozent der dafür aufzuwendenden Personalkosten.
- (4) Für die Übernahme der Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege gemäß § 3 dieses Vertrages sowie der Prüfung des Rechtsanspruchs für Kinder im Bereich der Kindertagespflege gemäß § 1 Absatz 1, 2 dieses Vertrages beträgt der Erstattungsbetrag für das Jahr 2024 je Kind und Monat 34,97 €. Der Erstattungsbetrag wurde aus der durchschnittlichen Bearbeitungszeit pro Fall ermittelt. Dieser ist entsprechend des jeweils geltenden Tarifvertrages fortzuschreiben. Die kreisangehörige Kommune erhält den Gesamtbetrag auf Grundlage der Stichtagsmeldung der belegten Plätze in

Kindertagespflegestellen zum 01.06. eines Jahres. Der Landkreis zahlt den Gesamtbetrag unter Berücksichtigung des geltenden Tarifvertrages bis zum 30.09. an die kreisangehörige Kommune aus.

- (5) Für die Prüfung des Rechtsanspruchs im Bereich der Kindertagesstätten gemäß § 1 Absatz 1, 2 dieses Vertrages beträgt der Erstattungsbetrag für das Jahr 2024 je Kind und Monat 2,35 €. Der Erstattungsbetrag wurde aus der durchschnittlichen Bearbeitungszeit pro Fall ermittelt. Dieser ist entsprechend des jeweils geltenden Tarifvertrages fortzuschreiben. Die kreisangehörige Kommune erhält den Gesamtbetrag auf Grundlage der Stichtagsmeldung der belegten Plätze in Kindertagesstätten zum 01.06. eines Jahres für die Kinder mit erweitertem Rechtsanspruch entsprechend § 1 Absatz 1 dieses Vertrages. Der Landkreis zahlt den Gesamtbetrag unter Berücksichtigung des geltenden Tarifvertrages bis zum 30.09. an die kreisangehörige Kommune aus.
- (6) Für die Umsetzung des Rechtsanspruchs nach § 2 Absatz 1 und 2 dieses Vertrages sowie für die Sicherstellung der erforderlichen Kindertagesbetreuungsplätze nach § 5 Absatz 1 dieses Vertrages erhält die kreisangehörige Kommune eine Pauschale je in der kreisangehörigen Kommune gemeldetem Kind und Jahr in Höhe von 1,95 €. Erfasst werden die Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Die kreisangehörige Kommune meldet dem Landkreis die zum Stichtag 01.06. eines Jahres im Gebiet der kreisangehörigen Kommune gemeldeten Kinder bis zum 15.06. des Jahres und erhält auf dieser Grundlage den Gesamtbetrag. Der Landkreis zahlt den Gesamtbetrag bis zum 30.09. an die kreisangehörige Kommune aus.
- (7) Weitere Kostenerstattungen werden für die übertragenen Aufgaben nicht gewährt.

§ 7 Kostenerstattung im Zusammenhang mit Rechtsrisiken

- (1) Auf Nachweis erstattet der Landkreis der kreisangehörigen Kommune die Kosten bezüglich gerichtlicher Auseinandersetzungen einschließlich Vollstreckungskosten, wenn diese auf der durch den Abschluss dieses Vertrages basierenden passiven Legitimation beruhen.
- (2) Bei der Prozessführung ist die kreisangehörige Kommune frei in der Wahl des Rechtsbeistandes. Der Landkreis erstattet dem von der kreisangehörigen Kommune beauftragten Rechtsbeistand im Falle des Unterliegens im Klageverfahren die Kosten entsprechend der Regelungen des Gesetzes über die Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG).
- (3) Beauftragt die kreisangehörige Kommune keinen Rechtsbeistand, sondern führt einen Prozess vertreten durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum

Richteramt selbst, gewährt der Landkreis der kreisangehörigen Kommune für diesen Rechtsstreit eine Kostenerstattung. Als Erstattungsbetrag werden je Fall 3 Stunden einer Kraft im höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst der fünften Entwicklungsstufe der Entgeltgruppe 13 des im Zeitpunkt der Klageerhebung geltenden Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (Kommunen) und ein zusätzlicher Gemeinkostenanteil von 20 Prozent der dafür aufzuwendenden Personalkosten angesetzt.

- (4) Von den Regelungen der Absätze 2 und 3 kann durch Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und der kreisangehörigen Kommune abgewichen werden; die Regelungen bedürfen der Schriftform.
- (5) Die kreisangehörige Kommune haftet gegenüber dem Landkreis hinsichtlich des Vermögensschadens, wenn dieser durch ihr verwaltungsgerichtlich festgestelltes vorsätzliches oder fahrlässiges administratives Handeln im Rahmen des durch diesen Vertrag übertragenen Aufgabenkreises begründet ist.

§ 8 Kitaportal

- (1) Der Landkreis errichtet vorbehaltlich eines vergleichbaren Angebotes des Landes ein Kita-Portal. Dieses Kita-Portal soll insbesondere folgende Funktionen umfassen:
 1. digitale Stichtagsmeldungen zur Vereinfachung des Finanzausgleichs zwischen dem Landkreis und der kreisangehörigen Kommune,
 2. Übersicht über die Platzkapazitäten in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen des Landkreises,
 3. digitales Anmeldeverfahren eines Platzes in der Kindertagesbetreuung für die Eltern.
- (2) Das Kita-Portal nach Absatz 1 wird vom Landkreis und der kreisangehörigen Kommune gemeinsam gepflegt und weiterentwickelt.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag ersetzt den bestehenden Vertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 2 KitaG. Er tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag ist von den Vertragsparteien jährlich bis zum 31.12. schriftlich kündbar. Die Kündigung wird wirksam mit Ablauf des 31.12. des Folgejahres.

- (3) Erfüllt ein Vertragspartner seine mit diesem Vertrag übernommenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung nicht, kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden (fristlose Kündigung).

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine nachträgliche Vereinbarung über den Wegfall des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt.
- (4) Der Vertrag ist durch den Landkreis öffentlich bekannt zu machen und dem für Jugend zuständigen Mitglied der Landesregierung anzuzeigen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Landrat

Unterschrift Amtsdirektor/BürgermeisterIn

Unterschrift Dezernent IV

Unterschrift stellv. Amtsdirektor/
BürgermeisterIn

Sitzung des Kreistages am 21.02.2024
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages-

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.02.2024 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1. Strukturfonds – Investitionsförderung mit Mitteln des Strukturfonds – Entscheidung über Investitionsmaßnahmen für das Jahr 2024, Vorlage 2023/115

1. Der Kreistag beschließt die Förderung folgender Investitionsmaßnahmen aus dem Strukturfonds für das Förderjahr 2024:

Gemeinde/Amt/Stadt	Bezeichnung der Investitionsmaßnahme	Fördersumme
Gemeinde Heideblick	Generationsübergreifendes Begegnungszentrum Beesdau - Anbau	113.328,94 €
Gemeinde Byhleguhre / Amt Lieberose/Oberspreewald	Grundhafte Erneuerung der Byhleguhrer Dorfstraße	247.500,00 €
Stadt Luckau	Ergänzender Antrag Beleuchtung Großfeldfußballplatz SG Gießmannsdorf	1.475,27 €
Gemeinde Märkische Heide	Ergänzender Antrag Förderung des Eigenanteils Beschaffung eines LF20	144.600,00 €
Gemeinde Märkisch Buchholz / Amt Schenkenländchen	Gestaltung Marktplatz mit Ausbau Straße am Markt und Gartenstraße	237.500,00 €
Stadt Golßen / Amt Unterspreewald	Ergänzender Antrag Umbau und Sanierung der Turnhalle	126.950,00 €
Gemeinde Schönwald / Amt Unterspreewald	Errichtung einer Sportanlage in der Grundschule Schönwalde	247.500,00 €
	Strukturfondsmittel 2024 verfügbar	1.118.854,21 €

der Gemeinde Byhleguhre / Amt Lieberose/Oberspreewald eine Förderung in Höhe von 247.500,00 Euro zur Restfinanzierung der Maßnahme *Grundhafte Erneuerung der Byhleguhrer Dorfstraße* zugesichert. Hierfür ist die im Haushalt 2023/2024 enthaltene Verpflichtungsermächtigung zu nutzen.

Sollten aus den Strukturfondsmitteln 2024 Rückflussmittel entstehen, sind diese vorrangig vor den Fördermitteln 2025 für die Restfinanzierung der Maßnahme *Grundhafte Erneuerung der Byhleguhrer Dorfstraße* der Gemeinde Byhleguhre / Amt Lieberose/Oberspreewald zu verwenden.

2. Strukturfonds: Antrag der Stadt Königs Wusterhausen auf Änderung der auflösenden Bedingung, Vorlage 2023/133

Der Kreistag beschließt abweichend von Ziff. 6.7 der Strukturfondsrichtlinie die im Zuwendungsbescheid der Stadt Königs Wusterhausen vom 06.06.2023 enthaltene Frist zur Vorlage des Jahresabschlusses 2021 bis zum 31.12.2024 zu verlängern.

3. Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald, Vorlage 2023/138

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Dahme-Spreewald mit Wirkung zum 22.02.2024.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Dahme-Spreewald vom 28.10.2020 außer Kraft.

4. Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2022 und Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2022 sowie nachträgliche Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen, Vorlage 2024/002

1. Der Kreistag stimmt der überplanmäßigen Aufwendung für die Zuführung zur Rückstellung der Pensionsverpflichtungen für Versorgungsempfänger i. H. v. 367.374,00 Euro, die vor dem Bilanzstichtag entstanden ist, zu.
2. Der Kreistag stimmt der außerplanmäßigen Aufwendung für die Zuführung zur Rückstellung für Gebührenersatz im Rettungsdienst i. H. v. 7.052.949,42 Euro, die vor dem Bilanzstichtag entstanden ist, zu.
3. Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022.
4. Der Kreistag erteilt dem Landrat gem. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 82 Abs. 4 i. V. m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf auf Grund des festgestellten und geprüften Ergebnisses des Jahresabschlusses die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022.

5. Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung für den Landrat, Vorlage 2024/010

Die Dienstaufwandsentschädigung für den Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald wird in Höhe von 305,00 Euro monatlich festgesetzt.

6. Richtlinie zur Förderung von Bauinvestitionen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald, Vorlage 2024/008

Die Vorlage wird in die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald vertagt.

7. Mehrkosten für SchülerInnentickets mit landkreisüberschreitender Gültigkeit

**(Antrag der Fraktion GRUENE),
Antrag 2024/012**

Der Antrag wurde seitens der einbringenden Fraktion zurückgezogen.

**8. Kostengünstige Mobilität für Kinder und Jugendliche im Landkreis Dahme-Spreewald
(Antrag der Fraktion GRUENE),
Antrag 2024/013**

Der Antrag wird zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur sowie den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Finanzen und Öffentliche Ordnung verwiesen.

9. Erteilung einer Aussagegenehmigung für den Landrat bezüglich der Zeugenladung des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Ursachen, der Konsequenzen und der Verantwortung für die Kosten- und Terminüberschreitungen des eröffneten Flughafens Berlin-Brandenburg ‚Willy Brandt‘ (BER)

Der Kreistag bevollmächtigt den Kreisausschuss zur Beschlussfassung über die Erteilung einer Aussagegenehmigung für den Landrat bezüglich der Zeugenladung des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Ursachen, der Konsequenzen und der Verantwortung für die Kosten- und Terminüberschreitungen des eröffneten Flughafens Berlin-Brandenburg ‚Willy Brandt‘ (BER).

Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald

Směrnica k spěchowanjoju serbskego luda we wokrejsu Dubja-Blota

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 21.02.2024 nachstehende Neufassung der Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald beschlossen.

1. Grundsätze

- 1.1 Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Realisierung von Projekten und Veranstaltungen durch die Gewährung von Zuwendungen. Ziel ist, das vielfältige Kulturerbe der Sorben/Wenden mit deren Tradition und Sprache als Ausdruck der Identität des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald zu erhalten und zu entwickeln.
- 1.2 Der Einsatz der Mittel soll im Sinne der Daseinsvorsorge unterstützend dazu beitragen, dass durch die/den Projektträger wirkungsvolle, attraktive und vielseitige Angebote zur sorbischen/wendischen Tradition, Kultur und zur Wiederbelebung der niedersorbischen Sprache in hoher Qualität im Landkreis Dahme-Spreewald geschaffen werden.
- 1.3 Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grund, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.
- 1.4 Für die Gewährung der Zuwendung gelten neben dieser Richtlinie die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 07], S.106),) und in der jeweils gültigen Fassung sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anders geregelt wird.
- 1.5 Die Bewilligungsstelle ist das Dezernat IV / Sachgebiet Kultur-, Ausbildungs- und Sportförderung des Landkreises Dahme-Spreewald.
- 1.6 In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde abweichend von den vorgeschriebenen Terminen für die Antragstellung und die Einreichung des Verwendungsnachweises entscheiden.
- 1.7 Die Zuwendungsempfänger sind mitwirkungspflichtig. Fehlende Antragsunterlagen sind unaufgefordert nachzureichen sowie Antragsänderungen sind unverzüglich dem Zuwendungsgebenden schriftlich mitzuteilen.

2. Verfahrensregeln

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des eingereichten Antrags durch einen Zuwendungsbescheid. Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

Der Antrag ist unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes schriftlich zu richten an den

Landkreis Dahme-Spreewald
Dezernat IV / Sachgebiet Kultur-, Ausbildungs- und Sportförderung
Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota)

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Alle erforderlichen Unterlagen die im Antragsformular aufgelistet sind, sind mit dem Antrag beizulegen. Liegen diese nicht vor, erfolgt keine Förderung. Das Formular ist unter www.dahme-spreewald.de abrufbar.

Der Antrag beinhaltet u. a.:

- eine ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- einen nach Einzelposition aufgeschlüsselter Finanzierungsplan und die beantragte Förderung unter Berücksichtigung eines Eigenanteils
- einen Zeitplan (Beginn und Abschluss des Projektes) sowie den notwendigen Anlagen.

2.1 Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft, ist eine erneute Antragstellung bis zum 28./29. Februar des laufenden Kalenderjahres möglich.

2.2 Die Bewilligungsbehörde holt eine fachliche Stellungnahme zum Antrag bei der/dem Sorben-/ Wendenbeauftragten des Landkreises Dahme-Spreewald ein.

2.3 Die Gewährung der Zuwendung wird vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel im Förderbereich 1, als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. In den Förderbereichen 2, 3 und 4 wird die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben.

2.4 Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Der Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist auf dem Antragsformular zusätzlich zu beantragen. Bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

2.5 Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Der Eigenanteil ist darzustellen. Wesentliche Veränderungen des Kostenplans können entsprechende Veränderungen der Zuwendungshöhe nach sich ziehen. Eine Entscheidung hierzu wird durch die Bewilligungsstelle getroffen.

2.6 Eine Zuwendung kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Bei der Bemessung der Zuwendung werden Repräsentationskosten, die nicht mit dem

Projekt in Verbindung stehen, nicht berücksichtigt. Bei der Bemessungshöhe der Zuwendung ist der Grundsatz zu berücksichtigen, dass auch einkommensschwachen Bevölkerungskreisen der Zugang zu den Vorhaben gegeben ist.

- 2.7 Soweit die Begründung eines Antrages die dringende Vermutung zulässt, dass das zu fördernde Vorhaben in weitere Aufgabengebiete des Landkreises Dahme-Spreewald eingreift (z. B. Jugend, Sport, Bildung, Soziales, Tourismus), ist im Einzelfall das Einvernehmen über die Förderung mit den jeweiligen Fachämtern herzustellen. Mischfinanzierungen sind zulässig.
- 2.8 Nach Abschluss der Maßnahme haben die Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Monaten einen Verwendungsnachweis auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen, mit dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.
- 2.9 Wird bei der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, dass die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und inhaltlichen Zielstellungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden oder zu einem anderen Zweck verwendet wurden, muss der Zuwendungsbetrag von den Antragstellenden zurückgezahlt werden. Zuwendungen sind auch dann anteilig zurückzuzahlen, wenn geringere als die im Zuwendungsbescheid anerkannten förderfähigen Gesamtkosten entstehen.

3. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald tritt am 22.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes des Landkreises Dahme-Spreewald vom 28.10.2020 außer Kraft.

Für das Förderjahr 2024 wird der Antragschluss abweichend von den geregelten Fristen unter Punkt 2.1 der Verfahrensregeln dieser Richtlinie für den Förderbereich 3 und 4 auf den 31. Mai 2024 festgelegt.

Förderbereich 1 Allgemeine Förderung der sorbischen/wendischen Tradition, Kultur und Sprache

1. Zuwendungsgegenstand

Gegenstand der Förderung sind alle Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der sorbischen/wendischen Tradition, Kultur und Sprache im Landkreis Dahme-Spreewald.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Zuwendungsempfangende können natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg bestätigten angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald sein. Mindestens jedoch muss ihr vorhabenbezogenes Wirken bzw. ihr Projekt im Landkreis Dahme-Spreewald verortet sein und den Grundanforderungen dieser Richtlinie entsprechen.
- 2.2 Gefördert werden Träger der sorbischen/wendischen Kultur und/oder der niedersorbischen Sprache; sorbische/wendische Kultur- und Heimatvereine; freie, nicht institutionalisierte Gruppen; gemeinnützige Vereine; Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, bekennenden Sorben/Wenden die im Landkreis Dahme-Spreewald ansässig sind.
- 2.3 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfangenden bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- 2.4 Gefördert werden Maßnahmen, an denen der Landkreis Dahme-Spreewald ein erhebliches Interesse hat und die ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises nicht oder nur eingeschränkt möglich wären. Projekte, die der Gewinnerzielung dienen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 2.5 Die Förderung erfolgt vorrangig für öffentliche Projekte und Veranstaltungen, die nicht nur allgemeinen Zwecken oder den eigenen Mitgliedern dienen.
- 2.6 Eine kontinuierliche Förderung gleicher Antragstellenden ist im Regelfall nicht vorgesehen. Ausnahmen bilden solche Antragstellenden, deren Projekte bzw. Veranstaltungen eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erzielen oder denen kulturpolitische Priorität beigemessen wird.
- 2.7 Inhaltliche Schwerpunkte für die Anerkennung förderfähiger Projekte und Vorhaben sind:
 - Heimat- und Brauchtumpflege mit dem Ziel, bodenständiges sorbisches/wendisches Brauchtum, die niedersorbische Sprache, Trachten, Volksmusik und -tanz zu erhalten und zu verbreiten, um damit eine Identifikation

der sorbischen/wendischen Bürger mit ihrer Heimat und ihren Traditionen zu unterstützen.

Insbesondere für:

- die Anschaffung von sorbischen/wendischen Trachten und Trachtenteilen zur Pflege der sorbischen/wendischen Kultur und des Brauchtums
 - die Anschaffung traditioneller sorbischer/wendischer Volksinstrumente
 - Werkstätten, Wettbewerbe
 - die Präsentation sorbischen/wendischen Brauchtums sowie niedersorbischer Sprache im Rahmen von Veranstaltungen der Brauchtumspflege
- Kinder- und Jugendprojekte mit dem Ziel, den Gebrauch der niedersorbischen Sprache zu erhalten, zu festigen und zu beleben, niedersorbische Sprachräume zu festigen und Kenntnisse über sorbische/wendische Geschichte, Kultur, Brauchtum und Traditionen zu vermitteln.

Insbesondere für:

- Vorbereitung und Durchführung kultureller Bildungsprojekte
 - Kontakte und Treffen von sorbischen/wendischen Kindern und Jugendlichen der Ober- und Niederlausitz, auch generationsübergreifend
 - Werkstätten und Wettbewerbe
 - Innovative sprachfördernde Projekte
 - Konzerte für Kinder und Jugendliche
 - Durchführung von Feriencamps
 - Fahrkostenzuschüsse zu kulturellen Veranstaltungen und Treffen
- Förderung sorbischer/wendischer Literatur und Musik mit dem Ziel, dass die sorbische/wendische Literatur und Musik in allen Gattungen erhalten bleibt und sich weiter frei entwickeln und präsentieren kann
 - Förderung von sorbischen/wendischen KünstlerInnen und anderen Kulturschaffenden
 - Schulungsangebote für touristische Dienstleister zur sorbischen/wendischen Kultur, Tradition und Sprache
 - Projekte von Kindertagesstätten und Schulen zur Förderung von Maßnahmen der aktiven Zweisprachigkeit sowie zur Belebung der sorbischen/wendischen Tradition und des Brauchtums
 - Initiativen zur Gewinnung sorbischer/wendischer Lehrkräfte und ErzieherInnen
 - Informationsmaterialien und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit über die sorbische/wendische Kultur, Tradition und die niedersorbische Sprache

- Repräsentation der sorbischen/wendischen Tradition, Kultur und der niedersorbischen Sprache sowie der Zugehörigkeit zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet regional und überregional sowie auf nationaler und internationaler Ebene
- Förderung außerinstitutioneller, wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der sorbischen/wendischen Sprache, Geschichte, Kunst und Kultur

Insbesondere für:

- Maßnahmen zur Sprachpflege, -bewahrung und -entwicklung
- Projekte zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Maßnahmen, die dem nationalen und internationalen wissenschaftlichen Austausch dienen
- Symposien und andere wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Veranstaltungen
- Herausgabe von wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Publikationen und Informationsmaterialien
- Vorhaben zur Kennzeichnung öffentlicher Plätze und Gebäude unter Bezugnahme bedeutender sorbischer/wendischer Persönlichkeiten oder historischer Orte

- 2.8 Nicht gefördert werden grundsätzlich Stadt- und Gemeindefeste, Werbeschriften zum Zwecke der Gewinnerzielung, Orts- und Vereinsjubiläen, Volks-, Schul- sowie Familien- und Kinderfeste.
- 2.9 Die Förderung setzt einen Eigenanteil in Höhe von 10 % zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Antragstellers voraus. Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen sind als Deckungsmittel einzusetzen. Alle weiteren Finanzquellen sind offenzulegen. Die Zuwendung darf beim Empfangenden nicht zu Überschüssen führen.
- 2.10 Die beantragte Förderhöhe erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung und sollte die Bagatellgrenze von 200 Euro nicht unterschreiten. Der Höchstförderbetrag wird auf 3.000 Euro festgesetzt. Bei Förderanträgen ab einer Förderhöhe von 500 Euro ist der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur anzuhören.
- 2.11 Die Zuwendungsempfangenden sollten die barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit der kulturellen bzw. künstlerischen Angebote, ohne Qualitäts- und Informationsverluste für Menschen mit Behinderungen anstreben.
- 2.12 Initiativen zur Förderung der Begegnung mit anderen Kulturen und Minderheiten, die die Vermittlung und Verständigung des europäischen Kulturbewusstseins unterstützen sind gern gesehen und werden prioritär unterstützt.

Förderbereich 2 JugendkoordinatorIn des Domowina Regionalverbandes Niederlausitz e. V.

1. Zuwendungsgegenstand

Gegenstand der Förderung ist ein Personal- und Sachkostenzuschuss für die Stelle der Jugendkoordination des Domowina Regionalverbandes Niederlausitz e. V.

Der/die JugendkoordinatorIn des Domowina Regionalverbandes Niederlausitz e. V. nimmt eine besondere Vermittlerrolle zwischen dem Dachverband der Domowina und der Jugend im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet ein. Er/Sie stellt sowohl den Domowina - Jugendgruppen als auch allen weiteren interessierten Jugendlichen vielfältige Angebote zur freizeithlichen Beschäftigung mit sorbischer/wendischer Kultur und Sprache bereit.

Er/Sie leitet die sorbisch/wendisch geprägte Jugendarbeit durch die Anleitung des Jugendaktivs in der Niederlausitz. Im Vordergrund stehen die Pflege der sorbischen/wendischen Traditionen und Bräuche, und die Bewahrung, um diese an die nächste Generation weiterzugeben. Weiterhin soll auch die sorbische/wendische Identität der Jugendlichen gestärkt und die niedersorbische Sprache gepflegt werden. Er/Sie ist für die Gemeinden im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet der Landkreise Dahme-Spreewald, Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, Oberspreewald Lausitz und Stadt Cottbus/Chóśebuz tätig.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger ist der Domowina Regionalverband Niederlausitz e. V.

Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung ist die Durchführung von Jahresgesprächen mit

der Verwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald und der/dem Sorben-/Wendenbeauftragten. Es ist ein jährlicher Tätigkeitsbericht dem Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur über Projekte und über die lokale Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Schulsozialarbeitern im Siedlungsgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald vorzulegen.

Des Weiteren sind Bestrebungen über den Neuaufbau von Domowina-Jugendgruppen im neu hinzugekommen Siedlungsgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald der Verwaltung nachzuweisen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als jährlicher Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5.000 Euro zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Der zu gewährende Zuschuss ist wie folgt zu untersetzen:

1. in Höhe von 80 Prozent als Personal- und Sachkostenzuschuss
2. in Höhe von 20 Prozent zur Finanzierung spezifischer Treffen, Workshops, Turnieren, Wettbewerben, Werkstätten, Aktionen und Events mit den Jugendgruppen im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald

Mit der Antragstellung sind u. a. folgende Unterlagen nachzuweisen:

- Tätigkeitsbeschreibung des Stelleninhabers
- Arbeitsvertrag und ggf. Weiterbildungsnachweis des Stelleninhabers
- Gesamtkonzept zur jährlichen Jugendarbeit der Domowina im Siedlungsgebiet

Förderbereich 3 KoordinatorIn für sorbische/wendische Sprach- und Kulturstrukturen

1. Zuwendungsgegenstand

Gegenstand der Förderung ist ein Personal- und Sachkostenzuschuss für die Stelle der Koordination für sorbische/wendische Sprach- und Kulturstrukturen an der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur.

Die Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur wirkt seit Jahren nachhaltig mit einem Angebot von Sprach- und Bildungskursen, Werkstätten und Studientagen im Landkreis Dahme-Spreewald. Im Vordergrund der Tätigkeit stehen Sprachangebote in Sorbisch/Wendisch, Vorträge zu sorbischer/wendischer Geschichte, Brauchtum und Minderheitenpolitik. Diese Arbeit ist ausbaufähig und setzt eine weitere Bündelung von Synergien unter den ansässigen Brauchtums-, Sprach- und Kulturträgern vor Ort voraus.

Er/Sie ist in den Gemeinden im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald tätig.

Mit der Ausrichtung auf eine breite Vernetzung sorbischer/wendischer Akteure im praktischen Areal der beruflichen Anwendung von Sprache, historischen Hintergrundwissen und aktivem Minderheitenschutz sowie eine gezielte Umsetzung im Freizeit- und Vereinsleben kann die sorbische/wendische Substanz ausgebaut werden, um Toleranz und Zuspruch weiterer Bevölkerungsteile zu erlangen.

Dazu zählen praktische Maßnahmen wie z. B.:

- Unterstützung von Wettbewerben zur sorbischen/wendischen Kultur und Sprache
- Vermittlung von sorbischen/wendischem Liedgut in Kitas und Grundschulen
- Sprachkonsultationen und Aufbereitung von Erzählgut für Kinder- und Jugendeinrichtungen
- Sorbische/wendische Sprachkurse zu alltäglichen Lebenssituationen und Einführung in die sorbische/wendische Schriftsprache zur Ausübung und Anwendung in verschiedenen Berufsgruppen
- Vermittlung von Wissen über sorbische/wendische Geschichte in den zweisprachigen bzw. zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet gehörenden Orten
- Erforschung, Bestandsaufnahme und Dokumentation von sorbischen/wendischen Bräuchen und Traditionen im soziokulturellen Umfeld des dazugehörenden Gemeinschaftslebens
- Stärkere Sichtbarmachung der sorbischen/wendischen Brauchtumslandschaft innerhalb der vorhandenen Festkultur mit dem Ziel der weiteren Verstärkung und Festigung des Toleranzgefühls untereinander und gegenüber anderen Minderheiten
- Unterstützung bei dem Ausbau von Vereins- und Freizeitangeboten mit sorbischen/wendischen Kultur- und Sprachangeboten in verschiedenen Orten

- Aufbereitung einer traditionellen Trachtenkunde im Zusammenhang mit der heutigen Fest- und Feierkultur bzw. Brauchtumslandschaft im Landkreis Dahme-Spreewald, um als möglicher Ansprechpartner und Berater vor Ort zu agieren
- Bindeglied zwischen der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur und der/dem Sorben-/Wendenbeauftragten des Landkreises Dahme-Spreewald bei der Bildung von Netzwerken sorbischer/wendischer Akteure
- Weitere Vernetzung von Förderstrukturen zwischen Basisbedarfen und Fördergeldgebern

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger ist die Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur.

Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung ist die Durchführung von Jahresgesprächen mit der Verwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald und der/dem Sorben-/Wendenbeauftragten. Es ist ein jährlicher Tätigkeitsbericht dem Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur über Projekte und über die lokale Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Kommunen, Institutionen und Vereinen im Siedlungsgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald vorzulegen. Die niedersorbische Sprache ist in Wort und Schrift zu beherrschen.

Des Weiteren sind Bestrebungen über den Neuaufbau von niedersorbischen Sprachkursen und Veranstaltungen zur Vermittlung von Wissen über die sorbische/wendische Geschichte, Kultur und Brauchtum in den neu hinzugekommenen Kommunen im Siedlungsgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald der Verwaltung nachzuweisen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als jährlicher Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5.000 Euro zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Mit der Antragstellung sind u. a. folgende Unterlagen nachzuweisen:

- Tätigkeitsbeschreibung des Stelleninhabers
- Arbeitsvertrag und ggf. Weiterbildungsnachweis des Stelleninhabers
- Gesamtkonzept zur jährlichen Umsetzung der sorbischen/wendischen Sprach- und Kulturstrukturen

Förderbereich 4 Vereinsförderung

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden sorbische/wendische Kultur- und Trachtenvereine sowie Vereine, die sich gemäß der Vereinssatzung für die Erhaltung und Entwicklung, die Förderung und Verbreitung der Sprache, Kultur und der Traditionen des sorbischen/wendischen Volkes einsetzen, um eine Identifikation der BürgerInnen mit ihrer Heimat und deren Traditionen zu unterstützen. Die institutionelle Förderung dient der strukturellen Stärkung sorbischer/wendischer Vereine und nicht der Förderung einzelner Projekte.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Verein muss gemeinnützig sein. Zum Antragsstichtag muss der Verein im anerkannten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden im Landkreis Dahme-Spreewald verortet sein. Vereine, die nicht dem Siedlungsgebiet zugehörig sind, müssen jedoch mindestens ein aktives Vereinsleben nachweisen und sich für die Erhaltung und Entwicklung, die Förderung und Verbreitung der Sprache, Kultur und der Traditionen des sorbischen/wendischen Volkes einsetzen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als jährlicher Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 300 Euro für satzungsgemäße Zwecke.

Lübben (Spreewald), 22.02.2024

gez.

S. Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald - Směrnica k spěchowarjoju serbskego luda we wokrejsu Dubja-Błotaim* - angeordnet.

Lübben (Spreewald), 22.02.2024

gez.

S. Loge
Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Am Donnerstag, dem 14. März 2024, um 17:00 Uhr, findet die 15. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum 2. OG, Zimmer 202 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41 in 15713 Königs Wusterhausen statt.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der 14. Sitzung der Verbandsversammlung am 07.12.2023
4. Bericht der Verbandsleitung – öffentlicher Teil

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

1. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der 14. Sitzung der Verbandsversammlung am 07.12.2023
2. Bericht der Verbandsleitung – nichtöffentlicher Teil
3. Beschluss zur Vergabe eines Radladers
4. Beschluss zur Vergabe von Fördertechnik
5. Beschluss eines Stromliefervertrages (Tischvorlage)
6. Beschluss eines Verwertungsvertrages für die energetische Verwertung von Ersatzbrennstoffen

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Königs Wusterhausen, den 14.02.2024

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009
für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 7. Dezember 2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt.

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	20.056.900 €
die Aufwendungen	19.801.700 €
der Jahresgewinn	255.200 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.153.000 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	7.449.000 €
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	4.935.600 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 7.039.000 €

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

2.3 die Verbandsumlage auf 0 €

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 11.03.2024 bis 22.03.2024 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 07.12.2023

Drawe
Vorsitzende
der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz"

E I N L A D U N G

Zur nicht-öffentlichen Sitzung des Verbandsausschuss des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" lade ich Sie recht herzlich am

Mittwoch, den 06.03.2024,
um 15:00 Uhr
in den Sitzungssaal A 2.19 im Rathaus Lübbenau,
03222 Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1,

mit folgender Tagesordnung ein:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Verbandsausschusses vom 14.11.2023
6. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des außerordentlichen Verbandsausschusses vom 28.11.2023
7. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des außerordentlichen Verbandsausschusses vom 21.12.2023

8. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 01/24
Beschluss über die Vergabe der Errichtung von Dach-Photovoltaikanlagen auf den Hallendächern am Standort Lübben – Ratsvorwerk

9. Dienstleistungsvertrag Transport und Behandlung/ Verwertung von Abfällen aus dem Gebiet des KAEV

10. Sonstiges

gez. Gunter Hempel

Verbandsleitung und Vorsitzender des Verbandsausschusses

Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz"

E I N L A D U N G

Zur nicht-öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" lade ich Sie recht herzlich am

Mittwoch, den 06.03.2024,
um 16:30 Uhr
in den Sitzungssaal A 2.19 im Rathaus Lübbenau,
03222 Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1,

mit folgender Tagesordnung ein:

11. Begrüßung
12. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Anwesenheit
13. Feststellung der Beschlussfähigkeit
14. Bestätigung der Tagesordnung
15. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 28.11.2023
16. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der außerordentlichen Verbandsversammlung vom 21.12.2023

17. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 01/24
Beschluss über die Vergabe der Errichtung von Dach-Photovoltaikanlagen auf den Hallendächern am Standort Lübben – Ratsvorwerk

18. Dienstleistungsvertrag Transport und Behandlung/ Verwertung von Abfällen aus dem Gebiet des KAEV

19. Sonstiges

gez. Ernst Mittermaier
Vorsitzender der Verbandsversammlung